OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702087/2/ER

Datum:
Linz, 10. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P S, K, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 1. September 2022, GZ: BHRI/921120042830/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 1. September 2022, BHRI/921120042830/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Sicherheitspolizeigesetz wie folgt:

„Straferkenntnis
Spruch

1. Datum/Zeit:	28.08.2021, 18:41 Uhr - 28.08.2021, 19:20 Uhr
Ort:	4910 Ried im Innkreis, Weberzeile 1, von der Rainerstraße kommend in Richtung Kreisverkehr Weberzeile und Tiefgarage der Weberzeile

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben als Teilnehmer an einem verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit mitgewirkt, sodass das gesetzte Verhalten einen Polizeieinsatz auslöste und in weiterer Folge die Tiefgarage der Weberzeile gesperrt werden musste. Aufgrund der Sperrung der Ausfahrten war das Ausfahren von Kundenfahrzeugen nicht mehr möglich und somit war das gesetzte Verhalten für die Öffentlichkeit wahrnehmbar.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minuten	§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr.566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

[...]
Begründung
Die Polizeiinspektion Ried im Innkreis zeigte am 05.09.2021 zu GZ: PAD/21/01598387/015/VStV der Bezirkshauptmannschaft Ried an, dass Sie am 28.08.2021 in der Zeit zwischen 18:41 Uhr und 19:20 Uhr in 4910 Ried im Innkreis als Teilnehmer an einem verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit mitwirkten, sodass das gesetzte Verhalten einen Polizeieinsatz auslöste und in weiterer Folge die Tiefgarage der Weberzeile gesperrt werden musste. Aufgrund der Sperrung der Ausfahrten war das Ausfahren von Kundenfahrzeugen nicht mehr möglich und somit war das gesetzte Verhalten für die Öffentlichkeit wahrnehmbar.
Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 16.05.2022, GZ BHRI/921120042830/21, wurde Ihnen die gegenständliche Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und eine Geldstrafe von Euro 100,00 über Sie verhängt.
Sie erhoben dagegen fristgerecht Einspruch und begründeten diesen inhaltlich wie folgt:
[...]

Mit dem Schreiben Aufforderung zur Rechtfertigung vom 04.08.2022 wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Tatvorwurf wie folgt abgeändert wurde:
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben als Teilnehmer an einem verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit mitgewirkt, sodass das gesetzte Verhalten einen Polizeieinsatz auslöste und in weiterer Folge die Tiefgarage der Weberzeile gesperrt werden musste. Aufgrund der Sperrung der Ausfahrten war das Ausfahren von Kundenfahrzeugen nicht mehr möglich und somit war das gesetzte Verhalten für die Öffentlichkeit wahrnehmbar.
Weiters erhielten Sie mit der Mitteilung die Möglichkeit eine Stellungnahme bzw. Rechtfertigung abzugeben.
Eine Stellungnahme gaben Sie dazu keine ab. [...]
Darüber hat die Behörde erwogen:
Die maßgebliche Bestimmung lautet wie folgt:
[...]
Nach § 27 Abs. 2 SPG sind öffentliche Orte solche, die von einem nicht von vornherein bestimmtem Personenkreis betreten werden können. Die Störung ereignete sich in der Tiefgarage des Einkaufszentrums Weberzeile, die aufgrund eines Polizeieinsatzes zur Identitätsfeststellung gesperrt werden musste. Aufgrund der Sperrung der Ausfahrten war das Ausfahren von Fahrzeugen nicht mehr möglich und somit war das gesetzte Verhalten für die Öffentlichkeit wahrnehmbar. Bei der Tiefgarage in der Weberzeile handelte es sich um einen öffentlichen Ort, der nicht von vornherein einem bestimmten Personenkreis betreten werden konnte.
[...]
Laut Ihrem Einspruch wendeten Sie ein, dass die Behauptung unrichtig sei, dass der Beschwerdeführer als LASK-Fan im Zuge einer Fanansammlung den Straßenverkehr in der Rainerstraße sowie der Weberzeile und der Tiefgarage der Weberzeile gestört habe; in weiterer Folge als Mitglied der Ansammlung verkehrsbehindernd ohne Anmeldung der Veranstaltung bzw. Genehmigung marschiert sein soll. Weiters trafen die beschriebenen Verhaltensweisen nicht zu. Das Geschehen erreichte dadurch nicht annähernd die Intension, die für eine Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs 1 SPG notwendig wäre. Auch brachten Sie vor, dass die Strafverfügung auf eine unrichtige rechtliche Beurteilung beruht und dass es sich bei der Ordnungsstörung um ein Erfolgsdelikt handle und der Erfolg darin bestünde, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Weiters wendeten Sie ein, dass auf die Verkehrsbehinderung nicht konkret eingegangen wurde.
Die Ordnung im Sinne dieser allgemeinen Umschreibungen ist nach der Rechtsprechung daher beispielsweise gestört, wenn die Polizei geholt wird; wenn Personen wegen des Verhaltens warten müssen; wenn der übliche Dienstbetrieb in einem Wachzimmer (Polizeiinspektion) gestört wird oder wenn sich durch das Verhalten der übliche Ablauf der Busfahrt ändert insbesondere wenn es durch das Verhalten zu einer Stehzeit bzw. Beeinträchtigung des fahrplanmäßigen Verkehrs eines öffentlichen Verkehrsmittel kommt.
Laut Aktenlage steht fest, dass Sie am 28.08.2021, 18:41 Uhr - 28.08.2021, 19:20 Uhr mit einer Gruppe von LASK-Fans den Straßenverkehr beginnend von Rainerstraße-Kreisverkehr Weberzeile bis in die Tiefgarage der Weiberzeile störten, ein Polizeieinsatz ausgelöst wurde und anschließend die die Tiefgaragen der Weberzeile für die Durchführung

der Identitätsfeststellung gesperrt werden musste. Während der Dauer des Polizeieinsatzes konnte die Tiefgarage nicht mehr befahren werden bzw. war das Ausfahren für unbeteiligte Personen nicht möglich. In Zusammenschau der Ereignisse führte das oben beschriebene Verhalten der Gruppe zur Tatsächlichen Beeinträchtigung der normalen Abläufe an einem öffentlichen Ort, indem zum einen der Straßenverkehr nicht mehr seinen gewohnten Lauf nehmen konnte sprich ins Stocken geraten ist und zum anderen konnten keine Fahrzeuge während des Polizeieinsatzes aus der Parkgeragen fahren bzw. hineinfahren.
In Ihrem Einspruch wendeten Sie ein, dass es sich am 28.08.2021 um eine Versammlung bzw. Spontanversammlung handelte und somit in den Anwendungsbereich des Art 11 EMRK fällt.
Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 4586/1963, 5193/1966, 5195/1966, 8685/1979 und 9783/1983) ist eine Zusammenkunft mehrerer Personen dann als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation des Zusammenkommens entsteht. Der Zweck einer Versammlung kann sich dabei auf jeglichen Inhalt beziehen. Er ist nicht nur auf politische Ziele oder Angelegenheiten beschränkt, ebenso ist eine Beschränkung auf ‘Angelegenheiten der Allgemeinheit’ abzulehnen (vgl. Hofer-Zeni in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg). 40 Jahre EMRK, Grund- und Menschenrechte in Österreich, Band II, Wesen und Werte, 363).
Laut Polizeibericht vom 01.09.2021 GZ: PAD/21/01112338/001/VW ist weiters zu entnehmen, dass kurz bevor es zu den verkehrsbehindernden Handlungen kam, die oben genannte Personen-Gruppe in der Rieder Innenstadt einen Gastgarten verwüstete, die anschließend in der Tiefgarage zur eine Identitätsfeststellung angehalten wurde. Nach Zerstörung des Gastgartens traten die Personen den Rückzug zu den parkenden Fahrzeugen in der Weberzeile an, dabei kam es zur Störung des Straßenverkehrs bis hin zur Sperrung der Tiefgaragen in der Weberzeile. Somit kann keineswegs von einer unangemeldeten Versammlung bzw. Spontan-Manifestation im Sinne des Art 11 EMRK die Rede sein.
Weiters wendeten Sie ein, dass die manifestierte Störung der öffentlichen Ordnung im Spruch des Straferkenntnisses festzuhalten ist. Dies geschah in casu nicht. In Ermangelung der Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen kann gegenständlich nicht von einer Störung der öffentlichen Ordnung die Rede sein. Folglich wurde der Tatbestand des § 81 SPG nicht erfüllt und das Auferlegen einer Verwaltungsstrafe ist nicht rechtmäßig erfolgt.
Dem ist entgegen zu halten, dass im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren noch kein Straferkenntnis erlassen wurde, sondern eine Strafverfügung verfügt wurde, wo Sie dagegen Einspruch erhoben. Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung wurde Ihnen mitgeteilt, dass der vorgeworfene Tatvorwurf geändert wurde und somit die gegenständliche Störung der öffentlichen Ordnung im Spruch festgehalten wurde.
Im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung gaben Sie keine Stellungnahme ab.
In Ihrem Einspruch konnten Sie nicht erläutern, was der genaue Hintergrund der Spontanversammlung gewesen sei. Das Zurückgehen, hatte nicht den Zweck einer Versammlung bzw. die anwesenden Passanten zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, sodass eine gewissen Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Der einzige Grund warum sich Sie sich mit anderen gleichgesinnten Personen in Ried getroffen haben, war die geplanten Verwüstung eines Lokals in der Rieder Innenstadt. Laut Polizeibericht soll es sich sogar um das Stammlokal der Rieder-Fans handeln.

Mit Ihrem Vorbringen ist es Ihnen nicht gelungen, die von Ihnen behauptete Grundrechtsverletzung der Versammlungsfreiheit geltend zu machen bzw. den Tatvorwurf zu entkräften. Die Behörde sieht daher die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion Ried im Innkreis als objektiv erwiesen an.
[...]
Im Verfahren haben sich keine Umstände ergeben, welche Ihr Verschulden ausschließen würden, weshalb zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.
[...]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 23. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte von der Durchführung der vom Bf beantragten Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 5. September 2021 erstattete die PI Ried im Innkreis Anzeige gegen den Bf wegen einer Ordnungsstörung am 28. August 2021 wie folgt:

„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben als LASK-Fan im Zuge einer Fanansammlung den Straßenverkehr in der Rainerstraße sowie der Weberzeile und der Tiefgarage der Weberzeile gestört, da sie als Mitglied der Ansammlung verkehrsbehindernd ohne Anmeldung der Veranstaltung bzw. Genehmigung marschiert sind.“

Mit Strafverfügung vom 16. Mai 2022 wurde dem Bf von der belangten Behörde folgende Tat vorgeworfen:

„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben als LASK-Fan im Zuge einer Fanansammlung den Straßenverkehr in der Rainerstraße sowie der Weberzeile und der Tiefgarage der Weberzeile gestört, da sie als Mitglied der Ansammlung verkehrsbehindernd ohne Anmeldung der Veranstaltung bzw. Genehmigung marschiert sind. Ihr Verhalten erforderte den Einsatz von Polizeibeamten und war zweifellos von unbeteiligten Personen im Bereich der Rainerstraße sowie der

Weberzeile und der Tiefgarage der Weberzeile und somit in der Öffentlichkeit wahrnehmbar.“

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch.

Mit Schreiben vom 4. August 2022 forderte die belangte Behörde den Bf zur Rechtfertigung auf, wie folgt [Hervorhebung im Original]:

„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:
1. Datum/Zeit: 28.08.2021, 18:41 Uhr – 28.08.2021, 19:20Uhr
Ort: 4910 Ried im Innkreis, Weberzeile 1, von der Rainerstraße kommend in Richtung Kreisverkehr Weberzeile und Tiefgarage der Weberzeile
Der in der Strafverfügung vom 16.05.2022 angeführte Tatvorwurf wird wie folgt abgeändert, Ihnen wird hiermit die Möglichkeit zur Rechtfertigung binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens gegeben.
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben als Teilnehmer an einem verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit mitgewirkt, sodass das gesetzte Verhalten einem Polizeieinsatz auslöste und in weiterer Folge die Tiefgarage der Weberzeile gesperrt werden musste. Aufgrund der Sperrung der Ausfahrten war das Ausfahren von Kundenfahrzeugen nicht mehr möglich und somit war das gesetzte Verhalten für die Öffentlichkeit wahrnehmbar.“

Nachdem sich der Bf hinsichtlich dieses abgeänderten Tatvorwurfs nicht geäußert hat, erließ die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.1. § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 55/2018, lautet wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81.
(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, neben der verletzten Verwaltungsvorschrift, der verhängten Strafe und angewendeten Gesetzesbestimmung, dem etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche sowie im Fall eines Straferkenntnisses der Entscheidung über die Kosten, insbesondere die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (VwGH 24. Mai 2013, 2012/02/0103; 25. März 2014, 2013/04/0057; 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8. August 2008, 2008/09/0042; 17. September 2014, 2011/17/0210; 24. April 2015, 2013/17/0400; 6. September 2016, Ra 2016/09/0049).

Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (und gegebenenfalls in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. März 2010, 2010/17/0017; 17. April 2012, 2010/04/0057; 2. September 2015, Ra 2015/02/0143; 1. Dezember 2015, Ro 2014/11/0002; 16. März 2016, Ra 2016/04/0034; 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029; 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0036; 4. Juli 2016, Ra 2016/04/0053; 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034; 13. September 2016, Ra 2016/03/0048; 29. September 2016, Ra 2016/05/0075; 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0189), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. Juli 1988, 86/01/0258; 31. Jänner 2000, 97/10/0139; 23. Jänner 2014, 2013/07/0280; 3. Juni 2015, 2013/17/0407; 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097; 6. September 2016, Ra 2016/09/0049; s auch VwGH 6. November 2012, 2012/09/0066) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. April 2008, 2005/03/0243; 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0036; 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0066; 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^{2} § 44a Rz 2 ff [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

IV.2. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde einerseits der Wortlaut des § 81 Abs 1 SPG wiedergegeben und andererseits dem Bf vorgeworfen, er habe als Teilnehmer an einem verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit mitgewirkt, sodass das gesetzte Verhalten einen Polizeieinsatz ausgelöst habe und in weiterer Folge die Tiefgarage der Weberzeile gesperrt werden habe müssen. Aufgrund der Sperrung der Ausfahrten sei das Ausfahren von Kundenfahrzeugen nicht mehr möglich und somit das gesetzte Verhalten für die Öffentlichkeit wahrnehmbar gewesen.

Worin das „verpönte Gesamtverhalten“, das dem Bf im Spruch dieses Straferkenntnisses vorgeworfen wurde, bestanden haben soll, wurde nicht dargelegt. Zumal aber gerade das vorgeworfene Verhalten zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 81 Abs 1 SPG geeignet sein muss, berechtigtes Ärgernis zu erregen, sofern es nicht insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt ist, ist dieses im Sinne des § 44a VStG entsprechend der oben zitierten Judikatur jedenfalls dergestalt vorzuwerfen, dass der Bf einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Durch den völlig unbestimmt gebliebenen Vorwurf der Mitwirkung an einem „verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit“ wird den Anforderungen des § 44a VStG jedoch nicht entsprochen.

Zumal die belangte Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht ausführt, welche konkrete Verhaltensweise der Bf gesetzt hat, kann im verfahrensgegenständlichen Fall auf Basis des Spruchs nicht bestimmt werden, welches Verhalten dem Bf vorgeworfen wurde, das zur Störung der öffentlichen Ordnung geführt hätte. Ferner kann nicht beurteilt werden, ob sein Verhalten allenfalls gerechtfertigt gewesen wäre. Angesichts dieses gänzlich unpräzisen Vorwurfs ist der Bf weder vor einer Doppelbestrafung geschützt, noch ist erkennbar, für welches konkrete Verhalten er bestraft wurde und ob dieses überhaupt geeignet gewesen wäre, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs 1 SPG zu erfüllen.

IV.3. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat das Verwaltungsgericht, wenn der Spruch des behördlichen Strafbescheids unvollständig ist, diesen in seinem Ausspruch zu ergänzen, wenn durch die Strafverfügung eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG gesetzt und dem Revisionswerber als Beschuldigtem ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht wurde (VwGH 25.1.2022, Ra 2021/09/0221, uHa VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094; VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0069; VwGH 1.8.2018, Ra 2018/09/0085; VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Ungeachtet des ursprünglich in der Strafverfügung vorgeworfenen Verhaltens wurde seitens der belangten Behörde mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 24. August 2022 der ursprüngliche Tatvorwurf unmissverständlich fallen gelassen und die vorgeworfene Tat – wie später auch im angefochtenen Straferkenntnis übernommen – neu formuliert. Dem Beschuldigten wurde im gesamten Strafverfahren sohin kein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht, der eine Präzisierung des Spruchs ermöglicht hätte. Das ggst Straferkenntnis wurde nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist erlassen, weshalb auch dessen Begründung nicht zur Präzisierung herangezogen werden darf.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Bei diesem Ergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG keine Kostenbeiträge vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter